

# Vereinbarung über zusätzliche Kosten bei der Füllungstherapie (gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V)

zwischen

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

Zahnärztin/Zahnarzt

für

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Ich bin von meiner Zahnärztin / meinem Zahnarzt über die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGBV) und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Form der Versorgung unterrichtet worden.

Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung mit

- Komposit-Füllungen in Adhäsiv- und Mehrschichttechnik
- Gold-Einlagefüllungen
- Keramik-Einlagefüllungen
- Sonstige \_\_\_\_\_

gemäß der nachfolgenden Planung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Ich verpflichte mich, die nachstehend aufgeführten Kosten selbst zu tragen, wobei ich von meinem Zahnarzt darüber unterrichtet worden bin, dass eine Erstattung oder eine Bezuschussung dieser Kosten durch meine Krankenkasse nicht gewährleistet ist.

Zahn / Gebiet	GOZ-Nr./ Bema-Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Betrag EUR
Gesamtbetrag GOZ (geschätzt)					
Material- u. Laborkosten (geschätzt)					
abzgl. Gesamtbetrag Bema (geschätzt)					
Voraussichtlicher Eigenanteil					

Eine abschließende Festsetzung des zahnärztlichen Honorars ist nach den allgemeinen Bestimmungen der GOZ erst nach Abschluss der Behandlung möglich. Ebenso können auch die Material- und Laborkosten lediglich vorausgeschätzt werden. Die tatsächliche Höhe bestimmt sich nach der konkreten Abrechnung der zahntechnischen Leistungen und dem Behandlungsfall. Eine Kopie dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

Ort, Datum

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

**\*§ 28 Abs. 2 Satz 1— 5 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGBV)-**

„Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden.“

**Hinweis:**

- bei Kassenpatienten
- für Mehrkosten bei Füllungen die über die Füllungsleistung der gesetzlichen Krankenkasse hinaus gehen und medizinisch notwendig sind.(z. B. dentinadhäsive Mehrschichtfüllung, Einlagefüllungen)
- nicht für den Austausch intakter Füllungen, in diesem Fall ist eine „Private Behandlungsvereinbarung BMV-Z / EKV-Z“ erforderlich!
- schriftliche Vereinbarungspflicht, vor Erbringen der Leistung!



Um den Workflow medienbruchfrei zu gestalten, werfen Sie einen Blick auf unsere Webseite [www.pricheck.de](http://www.pricheck.de).

Hier finden Sie alle Informationen über

- digitale Anamnese
- Honorarvereinbarung
- Patientenaufklärung
- praxiseigene Formulare
- Formulardesigner
- Mehrsprachigkeit

und vieles mehr.

Nutzen Sie die Gelegenheit, in einer Demoversion sich die Vorteile für Ihre Einrichtung Live anzusehen und überzeugen Sie sich selbst von unserer Lösung für Ihre Praxis.

## PriCons GmbH

Paracelsusstraße 38

90431 Nürnberg

[pricheck@pricons.de](mailto:pricheck@pricons.de)



**PriCheck**  
Steht für Individualismus.